

S a t z u n g
der Gemeinde Steinfeld (Oldb) über die Entschädigung
der Mitglieder des Umlegungsausschusses

Aufgrund der §§ 6, 29 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 6 der Nieders. Verordnung zur Durchführung des BBauG in der Fassung vom 22.12.1982 (Nds. GVBl. S. 545) hat der Rat der Gemeinde Steinfeld in seiner Sitzung am 17.02.1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses der Gemeinde Steinfeld, die nicht Ratsmitglieder sind, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen dieses Ausschusses eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes; diese beträgt 60,-- DM je Sitzung.
- (2) Das Sitzungsgeld wird nachträglich gezahlt.
- (3) Neben dem Sitzungsgeld besteht kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalles (§ 29 Abs. 2 Satz 2 NGO).
- (4) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Umlegungsausschusses und für die Teilnahme an Besichtigungen und Ortsterminen erhalten die Mitglieder des Ausschusses, die nicht Ratsmitglieder sind, eine Fahrtkostenerstattung nach dem Bundesreisekostengesetz.


§ 2

Die Mitglieder des Umlegungsausschusses, die Ratsmitglieder der Gemeinde Steinfeld sind, werden nach der Satzung über Aufwands-, Verdienstaufall-, Auslagenentschädigung, Fahrt- und Reisekosten für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Steinfeld (Oldb) in der jeweils geltenden Fassung entschädigt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Gemeinde Steinfeld (Oldb)


Kruse
Bürgermeister




Möllmann
Gemeindedirektor

Bekanntgemacht im Amtsblatt des Regierungsbezirkes Weser-Ems
Nr. 9 vom 27.02.1987